

Interpellation Egger-Berneck (31 Mitunterzeichnende) vom 5. Juni 2013

## Babyfenster im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. August 2013

Mike Egger-Berneck weist in seiner Interpellation vom 5. Juni 2013 darauf hin, dass es im Kanton St.Gallen kein sogenanntes Babyfenster oder eine Babyklappe gebe. Aus Sicht des Interpellanten soll ein Babyfenster verhindern, dass Neugeborene irgendwo ausgesetzt oder sogar getötet werden.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Die Regierung hat davon Kenntnis, dass in den letzten Jahren auf Bundesebene mehrere parlamentarische Vorstösse zu dieser Thematik eingereicht worden sind. Am 15. Juni 2005 wurde im Nationalrat die Motion 05.3310 «Schliessung des Babyfensters» eingereicht, mit der die Schliessung des Babyfensters in Einsiedeln verlangt wurde. Am 7. September 2005 nahm der Bundesrat dazu Stellung und schrieb unter anderem: «Die Einrichtung eines Babyfensters kann nur unter der Voraussetzung toleriert werden, dass es sich um Nothilfe zur Abwendung einer Kindstötung oder einer Kindsaussetzung handelt». Der Nationalrat trat auf die Motion nicht ein.
2. Die Regierung ist sich bewusst, dass Eltern oder alleinstehende Frauen durch eine Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes in eine Notsituation kommen können. Ein Babyfenster kann Eltern bzw. der Mutter in einer Notlage helfen, ihr Kind anonym in sichere Hände zu übergeben. Kinderaussetzungen mit ihren fatalen Folgen oder gar Kindstötungen können so verhindert werden. Gemäss einer Auswertung der Betreiber des Babyfensters Einsiedeln habe die Zahl der in der Schweiz tot aufgefundenen Babys seit 2001 abgenommen. Den gleichen Trend bestätigt das Bundesamt für Statistik (BFS) betreffend Anzahl an getöteten Babys in der Schweiz: 1995 bis 2000 wurden zwölf Babys erfasst, 2001 bis 2005 elf Babys und 2006 bis 2009 sechs Babys. Die Erfahrungen aus Deutschland zeigen indessen ein anderes Bild. Gemäss einer am 26. November 2009 veröffentlichten Stellungnahme des Deutschen Ethikrates ist die Sterblichkeit von ausgesetzten Säuglingen und Kindstötungen in den ersten zehn Jahren seit Eröffnung der ersten Babyfenster nicht zurückgegangen (vgl. <http://www.ethikrat.org/publikationen/stellungnahmen/das-problem-der-anonymen-kindesabgabe>).

Aus juristischer Sicht ist die staatliche Einrichtung eines Babyfensters heikel. Zur Frage, ob dadurch Verpflichtungen aus bestehenden, insbesondere auch bundesrechtlichen Bestimmungen verletzt werden (Kindesschutzbestimmungen, Adoptionsrecht, Pflegekinder, Zivilstandsgesetzgebung, Meldepflichten usw.) gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen. Bedenken äusserte kürzlich der Zürcher Regierungsrat in seiner Stellungnahme vom 5. Juni 2013 zur Motion 55/2013 «Babyfenster auch im Kanton Zürich wichtig und notwendig», die er zur Ablehnung empfahl. Die Behandlung der Motion ist beim Kantonsrat pendent.

Im Vordergrund steht dabei das Grundrecht des Kindes auf die eigene Identität (namentlich Vor- und Nachname, Staatsangehörigkeit und Geburtsdatum) sowie auf die Kenntnis der eigenen genetischen Abstammung. Mit einer anonymen Abgabe wird auch der Frage der Gesundheit bzw. der allgemeinen Situation der Mutter nicht hinreichend Rechnung getragen. Bei der Abgabe des Neugeborenen in ein Babyfenster ist davon auszugehen, dass sich die Mutter in

einer schweren psychischen sowie allenfalls physischen Notlage befindet und nicht aus freiem Willen handelt. Das anonyme Vorgehen der Mutter kann sodann auch die Rechtsposition des biologischen Vaters beeinträchtigen, dem die Möglichkeit genommen wird, ein Kindesverhältnis zu begründen. Legt die Mutter ihr Kind in das Babyfenster, stellt dies per se keine Freigabe zur Adoption dar.

3. Als Standorte würden wohl in erster Linie Spitäler in Frage kommen, welche über eine bereits bestehende Geburtsabteilung mit einem 24 Stunden-Präsenzdienst verfügen, in welchen die personellen und technischen Ressourcen vorhanden sind und die geringsten baulichen Anpassungen vorgenommen werden müssten.
4. Nebst dem eigentlichen Babyfenster müsste auch ein passender Zugang zum Fenster (inkl. Sichtschutz) errichtet werden. Diese Kosten dürften unter Fr. 35'000.– liegen. Die jährlichen Betriebskosten (periodische Kontrollen der Alarmierungsfunktion, Bereitstellen Babybettli, neue Bettwäsche, Wärmematte) werden auf rund Fr. 6'000.– geschätzt. Bei Inanspruchnahme eines Babyfensters würden Pflege- und Betreuungskosten entstehen. Unterhaltspflichtig wäre die Gemeinde am Standort des Babyfensters.
5. Grundsätzlich wäre es möglich, dass die Kantone Thurgau und St.Gallen gemeinsam ein Babyfenster betreiben. Für die abgegebenen Babies, die ins Babyfenster gelegt würden, wäre aber die Gemeinde am Standort des Babyfensters zuständig, unabhängig davon, wo die Babies geboren wurden.
6. Vor dem Hintergrund der aufgezeigten rechtlichen Vorbehalte und grundsätzlicher Überlegungen steht die Regierung der staatlichen Einrichtung eines Babyfensters eher kritisch gegenüber.

Damit sowohl das Kindeswohl als auch die Begleitung und Betreuung der Mutter während und nach der Geburt durch Fachpersonen gewährleistet ist, sollten bis auf Weiteres andere Möglichkeiten genutzt werden. Dazu gehören unabhängige, professionelle und niederschwellige Beratungsangebote wie sie beispielsweise durch die – vom Kanton im Übrigen finanziell unterstützten – Beratungsstellen für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität der Frauenzentrale des Kantons St.Gallen (Standorte: St. Gallen, Wattwil, Sargans, Rapperswil-Jona) angeboten werden.